



Datenschutzordnung

des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

beschlossen vom Verbandstag am 14. April 2019
zuletzt geändert am 24. April 2022

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

**Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg**

Stand:
April 2022

Präambel

Der Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „TNW“ genannt) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Lehrgangs-, Lizenz- und Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, etc.). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der TNW die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der TNW verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Vereinsvorständen, Teilnehmer*innen an Tanzsportlehrgängen / Workshops und Mitarbeiter*innen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte (z. B. Deutscher Tanzsportverband, Landessportbund, Deutscher Olympischer Sportbund) weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz, das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und diese Datenschutzordnung durch alle Personen und Mitglieder im Verband, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 2.1 Der TNW verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- 2.2 Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses sowie der Lehrgangs- und Lizenzverwaltung verarbeitet der Verband insbesondere die folgenden Daten der Vereine/Personen:
 - a) Stammdaten wie Vereinsnummer, Vereinsname, Standort, Gründungsjahr, Eintritts- und Austrittsdatum, Art der Mitgliedschaft, E-Mail-Adresse, Website
 - b) Adressdaten des Vorstandes, der Geschäftsstelle sowie von Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
 - c) Kontaktdaten des Vorstandes, des/der Sportwartes*in, der Geschäftsstelle, von Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen (Vorname, Nachname, Telefon-, Mobilfunk, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, ggf. Funktion im Verein)
 - d) Zuordnungsdaten wie Aktivitäten/Tanzsportbereiche, Verband, Mitgliederzahlen (unter/über 18 Jahren), bei Lehrgangsteilnehmer*innen und Lizenzinhaber*innen auch Geburtsdatum, ggf. Bankverbindung
 - e) Lizenzdaten wie Lizenzart, Ausstellungsdatum, Dauer, etc.
 - f) Lehrgangsdaten wie Lehrgangseinheiten, Prüfungsergebnisse, Startgruppe- und klasse

- 2.3 Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Tanzsportarten im jeweiligen Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese Landesverbände weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 3.1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten werden personenbezogene Daten im Verbandsorgan und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 3.2 Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen wie Vorname und Name von Teilnehmer*innen an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- 3.3 Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 3.4 Auf der Internetseite des Verbandes werden die Personendaten des Präsidiums, des Jugendvorstandes, der Beauftragten, Landes- und Verbandstrainer*innen, Verbandstagleitung, Kassenprüfer*innen und Fachschaften sowie weiterer Ansprechpartner mit Vorname, Nachname, Funktion, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse und Telefon-, Mobilfunk-, Telefaxnummer veröffentlicht, sofern eine Einverständniserklärung in der Geschäftsstelle vorliegt. Ansonsten werden nur Vorname, Nachname, Funktion und Verband-Email-Adresse veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im Verband

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Präsidium nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Vizepräsident*in Verwaltung zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der/Die Vizepräsident*in stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 EU-DS-GVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 EU-DS-GVO erfüllt werden. Er/Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- 5.1 Listen von Mitgliedern oder Teilnehmer*innen werden den jeweiligen Mitarbeiter*innen im Verband (z.B. dem Präsidium, den Landes- und Verbandstrainer*innen, etc.) in einem Rahmen zur Verfügung gestellt, in dem es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

- 5.2 Personenbezogene Daten von Vereinen / Mitgliedern dürfen an andere Verbandsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer*innen von Lehrgängen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 5.3 Macht ein Präsidiumsmitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung), stellt das Präsidium eine Kopie der Mitgliederliste mit Ansprechpartner*in (Vornamen, Nachnamen) und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Hierzu muss eine Versicherung abgegeben werden, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- 6.1 Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen verbandseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der verbandsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 6.2 Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail zueinanderstehen und / oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ (engl. „Blind Carbon Copy“ / Blindkopie) zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Funktionäre, Beauftragte und Mitarbeiter*innen im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragte*r

Da im Verband in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verband eine*n Datenschutzbeauftragte*n zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Präsidium nach § 26 BGB. Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein*e interne*r Datenschutzbeauftragte*r zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat das Präsidium nach § 26 BGB eine*n externe*n Datenschutzbeauftragte*n auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen. Da der/die Datenschutzbeauftragte unmittelbar dem Präsidium zu unterstellen ist, kann ein Vorstandsmitglied nicht selbst Datenschutzbeauftragte*r werden.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 9.1 Der Verband unterhält zentrale Auftritte im Internet / Websites (z. B. TNW Online, die Veranstaltungsseiten der danceComp / des Winter Dance Festivals). Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Webmaster des TNW.
- 9.2 Der/Die Pressesprecher*in des TNW ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten / Websites verantwortlich.
- 9.3 Die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Website, Facebook, Twitter) obliegt der ausdrücklichen Genehmigung des Präsidiums. Für den Betrieb eines Internetauftritts muss ein*e Verantwortliche*r benannt werden, der/die weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen, kann das Präsidium nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Präsidiums nach § 26 BGB ist unanfechtbar.
- 9.4 Bei der Veröffentlichung von Daten im Internet sind ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden, da die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen und somit die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten im Internet nicht gesichert ist.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 10.1 Alle Funktionäre, Beauftragte, Mitarbeiter*innen etc. des Verbandes dürfen Daten nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- 10.2 Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den in der Satzung vorgesehenen Sanktionsmitteln geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde vom Verbandstag am 14.04.2019 beschlossen, vom Verbandstag am 24.04.2022 geändert und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes in Kraft. Sie ist nicht Bestandteil der TNW-Satzung.